

**Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV
Nr. 40/2022**

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 15. Dezember 2022

Revision des Geldwäschereigesetzes in Bezug auf die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten resp. des Kontrollinhabers nach Art. 4 Abs. 1 revGwG (in Kraft per 1.1.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das [revidierte Geldwäschereigesetz \(GwG\)](#), die revidierte [Geldwäschereiverordnung \(GwV\)](#) und die [revidierte Geldwäschereiverordnung-FINMA \(GwV-FINMA\)](#) werden per [1. Januar 2023 in Kraft gesetzt](#).

Das ebenfalls angepasste Selbstregulierungsreglement «SRR» liegt zurzeit zur Prüfung und Genehmigung bei der FINMA. Sobald wir die Mitteilung der FINMA betreffend Genehmigung des SRR erhalten haben, werden wir Sie auf diesem Wege informieren und das SRR umgehend publizieren. Es wird Ihnen eine Übergangsfrist zur Umsetzung des SRR gewährt werden.

Art. 4 Abs. 1 revGwG

Im Rahmen der diesjährigen ERFA-Roundtables haben wir mit den Mitgliedern das Vorgehen in Bezug auf die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten resp. des Kontrollinhabers nach Art. 4 Abs. 1 revGwG diskutiert und möchten hierzu entsprechend Stellung nehmen. Vorab ist festzuhalten, dass diese neue Anforderung auf Verordnungsstufe nicht weiter konkretisiert wird.

Bis anhin genügte es, die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person resp. des Kontrollinhabers mittels entsprechenden Formulars festzustellen und lediglich bei Zweifel an der Korrektheit der Angaben zusätzliche Abklärungen zu treffen.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 revGwG muss der Finanzintermediär neu mit der «nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen und deren Identität überprüfen, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist.» Damit verlangt das Gesetz, dass der Finanzintermediär die Angaben der Vertragspartei zur wirtschaftlich berechtigten Person resp. zum Kontrollinhaber in geeigneter Form und nach der den Umständen gebotenen Sorgfalt plausibilisiert. Diese Anforderung gilt für sämtliche Kunden des Finanzintermediärs und ist nicht auf Kunden mit erhöhten Risiken beschränkt.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Gesetzesrevision wurde klargestellt, dass mit der Einforderung lediglich einer (einfachen) Ausweiskopie der vom Vertragspartner deklarierten wirtschaftlich berechtigten

Person resp. des Kontrollinhabers die Pflicht zu Überprüfung der Identität nicht erfüllt ist ([Botschaft GwG, BBI 2019, 5508](#)).

In der Praxis ist insbesondere die **Überprüfung der Identität der Kontrollinhaber bei Schweizer Aktiengesellschaften** eine Herausforderung, da ein Finanzintermediär die vom Kunden erhaltenen Informationen nicht mit einem Transparenzregister (o.ä.) abgleichen kann – die Aktienregister sind in der Schweiz nicht öffentlich. Es gibt zwar öffentlich zugängliche Datenbanken, die gewisse Informationen zu möglichen «Kontrollpersonen» wie z.B. dem Geschäftsführer / CEO erheben, doch sind diese nicht abschliessend und damit keine verlässliche Quelle. Ausserdem handelt es sich bei den von diesen Datenbanken geführten Informationen lediglich um Momentaufnahmen. Nach Ansicht der Fachstelle SRO/SLV gibt es aus diesem Grund zurzeit kein Tool am Markt, welches eine automatisierte Überprüfung der Identität der Kontrollinhaber von Schweizer Gesellschaften erlaubt.

Folglich sind die Finanzintermediäre angehalten, andere Massnahmen zu definieren, um die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen resp. der Kontrollinhaber zu überprüfen. **Dabei dürfen die Finanzintermediäre einen risikobasierten Ansatz wählen, den sie im Rahmen ihrer Risikoanalyse festlegen und in ihren internen Weisungen resp. Prozessen konkretisieren.** Der Umfang und die Tiefe der zusätzlichen Abklärungen richten sich demnach nach dem mit der Geschäftsbeziehung resp. mit der Transaktion (z.B. Höhe der Leasingsumme) verbundenen Risiko. Folgende Massnahmen können in Frage kommen (nicht abschliessend):

- Überprüfung anhand der eigenen vom Finanzintermediär erhobenen KYC Informationen (inkl. Informationen, welche während der Bonitätsprüfung erhoben wurden);
- Überprüfung anhand von öffentlich zugänglichen Informationen (z.B. Unternehmenswebseiten);
- Einholung von Aktienregistern, Verträgen oder weiteren Dokumenten.

Die Finanzintermediäre können sich auch für eine Kombination verschiedener Massnahmen entscheiden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme dieser Mitteilung und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Jahresendspurt und frohe Festtage.

Freundliche Grüsse

Eliane Gmünder

Leiterin Fachstelle SRO/SLV